

Vielfalt bedeutet Stärke

Volksgruppen- und Minderheitenpolitik in der supranationalen Demokratie der EU

Bernd Posselt

Abstract Deutsch

Es gilt den anderen und die Verschiedenheit nicht als eine Bedrohung wahrzunehmen, sondern als eine Bereicherung. Diese Erkenntnis hat sich in vielen Teilen der Welt noch längst nicht durchgesetzt. Doch auch die Europäische Union tut sich nach wie vor schwer, die Fülle ihrer Volksgruppen angemessen in ihren politisch-rechtlichen Bauplan einzubeziehen. Vielfalt bedeutet Stärke. Eine Europäische Union, die auf dem Balkan und anderswo die Einhaltung von Volksgruppen- und Minderheitenrechten vorschreibt, sie zur Voraussetzung für Assoziation und Beitritte macht, darf im Inneren nicht minderheitenblind bleiben, soll sie nicht ihre menschenrechtliche Glaubwürdigkeit verlieren.

Abstract English

It is important to perceive the other and diversity not as a threat, but as an enrichment. In many parts of the world, this realization is still far from being accepted. But even the European Union still finds it difficult to adequately include the wealth of its ethnic groups in its political-legal blueprint. Diversity means strength. A European Union that prescribes the observance of ethnic group and minority rights in the Balkans and elsewhere, making them a prerequisite for association and accession, must not remain blind to minorities at home if it is not to lose its human rights credibility.

Professor Gilbert Gornig hat sich seit Jahrzehnten schwieriger und unpopulärer Themen angenommen, die für die Zukunft Europas von großer Bedeutung sind. Dazu gehören auch Fragen des Volksgruppen- und Minderheitenrechtes, der kollektiven Vertreibung sowie des Rechts auf die Heimat. Dafür gebührt ihm Dank und Anerkennung – nicht zuletzt von Seiten der Sudetendeutschen Volksgruppe und der Paneuropa-Bewegung.

Die meisten der konfliktträchtigen Nationalitätenprobleme, die Europa in den letzten gut 200 Jahren erschütterten, kamen im Gefolge der Französischen Revolution mit dem damals modernen, sehr homogenen Nations- und Demokratiebegriff auf. Zuvor war es den Machthabern in den Monarchien wie auch in den ständisch organisierten Republiken alten Typs völlig egal gewesen, welche Muttersprache jemand verwendete. Ludwig XIV. soll auf die Vorhaltungen eines seiner Minister am Hof von Versailles, die elsässischen Regimenter des Herrschers redeten Deutsch, nur achselzuckend geantwortet haben: „Auch das ist eine Sprache meines Reiches.“ Diese Haltung gab es also selbst im zentralistischen Frankreich, aber natürlich erst recht in Vielvölkerstaaten wie dem habsburgischen.

Die Begriffe „Mehrheit“ und „Minderheit“ spielten im Verhältnis zwischen den Sprachgruppen eines Staates vor 1789 schon deshalb kaum eine Rolle, weil die Kopfstärke einer Gemeinschaft bis zu diesem Zeitpunkt nur wenig über deren Stellung oder Bedeutung in einem Gemeinwesen aussagte. Das heißt nicht, dass im Mittelalter besondere Schutzmechanismen für Sondergruppen mit speziellen Merkmalen unbekannt waren. Einer der ältesten davon war das Sobieslavsche Privileg, das ein böhmischer Herzog aus dem tschechischen Geschlecht der Přemysliden 1174 erließ, wobei er sich in diesem 24 Punkte umfassenden Freiheitsbrief auf ähnliche Garantien berief, die bereits sein Großvater Vratislav II. erteilt hatte. Er sicherte den deutschen Kaufleuten unter der Prager Burg bestimmte Rechte zu: kulturelle, wirtschaftliche, aber auch schon politische, deren wichtigstes es war, dass sie sich nicht nur selbst verwalten, sondern auch ihre eigene Rechtsordnung und ihre eigene Gerichtsbarkeit bewahren durften.

Diese Form eines Volksgruppenrechts ist so etwas wie der Anfang der sude-tendeutschen Geschichte in den Böhmisches Ländern. Daher ist es sehr sinnfälli-g, dass im Foyer des Sudetendeutschen Hauses in München zwei Dokumente neben-einander ausgestellt wurden: Zum einen eine Kopie dieses Sobjeslavschen Pri-vilegs und zum anderen die berüchtigten Dekrete des Präsidenten Edvard Beneš, auf-grund derer die Deutschen in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg kollektiv entrechtet und vertrieben wurden. Hier wird deutlich, wie eine Geschichte ihren Anfang und ihr Ende durch zwei völlig verschiedene Akte genommen hat: zum einen die Gewährung eines Rechtes „auf ewig“, wie es darin heißt, an eine be-stimmte Gruppe, um diese zu schützen und zu sichern; auf der anderen Seite der brutale Versuch, sie auszulöschen.

Zu den mittelalterlichen Ursprüngen eines Minderheitenrechts in Europa gehö-ren auch die von den ungarischen Königen garantierte Autonomie der ungarisch-sprachigen Szekler in Siebenbürgen oder auch der „Königsboden“, also das von König Andreas II., dem Vater der Heiligen Elisabeth von Thüringen, im Jahr 1224 geschaffene rechtliche Fundament der Selbstverwaltung der Siebenbürger Sach-sen. Sie alle hängen mit jenem Begriff zusammen, den man zu dieser Zeit noch nicht negativ verstand: Privileg. Heute klingt das Wort nach angemäßigter und un-gerechtfertigter Besserstellung, damals entsprach es in etwa dem, was man inzwi-schen „positive Diskriminierung“ nennt. Gemeint ist in beiden Fällen ein spezieller Schutz für eine Gemeinschaft, die ansonsten durch Machtstrukturen oder Mehr-heiten in ihrer Existenz gefährdet wäre, deren Weiterbestand aber zum wirtschaft-lichen oder kulturellen Reichtum des Landes beiträgt, in dem sie lebt.

Dies ist überhaupt der entscheidende Ansatz für das friedliche Zusammenleben mehrerer Volks- und Sprachgruppen in einem Raum: Es gilt den anderen und die Verschiedenheit nicht als eine Bedrohung wahrzunehmen, sondern als eine Berei-cherung. Diese Erkenntnis hat sich in vielen Teilen der Welt noch längst nicht durch-gesetzt, wie die Tatsache beweist, dass es dem UN-Flüchtlingskommissar zu-folge heute mehr Heimatvertriebene und unterdrückte ethnische Minderheiten gibt als jemals zuvor in der Geschichte.

Doch auch die Europäische Union tut sich nach wie vor schwer, die Fülle ihrer Volksgruppen angemessen in ihren politisch-rechtlichen Bauplan einzubeziehen.

Zuerst war sie ausschließlich als Union der Staaten konstruiert. Auf Kritik stieß dies vor allem im 1979 erstmals direkt gewählten Europäischen Parlament, in dem nun auch die kleineren Gemeinschaften und nicht nur die so genannten Staatsvölker durch Abgeordnete repräsentiert waren. Unvergessen bleiben die ersten Basen aus den Jahren nach der EU-Süderweiterung von 1986 oder der schottische Parlamentarier, der damals im Kilt das Plenum betrat.

Unter den Abgeordneten aus der Paneuropa-Bewegung, die dem Parlament von 1979 angehörten, fanden sich auch Vorkämpfer für ein Europäisches Volksgruppenrecht, die nicht selbst ethnischen Minderheiten entstammten, allen voran der ehemalige bayerische Ministerpräsident Alfons Goppel. Er war es, der, inspiriert von führenden Sudetendeutschen, auf die Gefahren hinwies, die der Europäischen Gemeinschaft drohten, wenn es ihr – wie der Donaumonarchie – nicht gelingen sollte, ihre Nationalitätenprobleme zu lösen. Doch sein sorgfältig ausgearbeiteter Bericht, an dem ich als junger Assistent intensiv mitformulieren durfte, scheiterte im Rechtsausschuss am Widerstand der Nationalzentralisten aus den verschiedenen Mitgliedstaaten. Der liberale Europaabgeordnete Enzo Bettiza aus Triest kommentierte dies seufzend mit den Worten: „Es ist die Tragödie dieser Union, dass sie aus dem multinationalen Geist Mitteleuropas heraus geboren wurde, dass sie aber dazu verurteilt ist, auf den monolithischen Nationalstaaten des Westens errichtet zu werden.“

Da das mehrheitlich aus Juristen bestehende Gremium sich an der Problematik zerstritten hatte, wie eine Volksgruppe oder ethnische Minderheit zu definieren sei, wanderte das Ganze in den so genannten „Politischen Ausschuss“, denn wir Paneuropäer in den verschiedenen Fraktionen wollten absolut nicht resignieren. Doch dort polarisierten sich die Geister schon an der Frage, ob dieses Thema überhaupt auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfe. Auf der einen Seite stand der Präsident der Paneuropa-Union, Otto von Habsburg, mit etlichen belgischen, luxemburgischen, lothringischen, norditalienischen und süddeutschen Mitstreitern, auf der anderen tummelten sich Pariser Gaullisten, mit denen der Kaisersohn ansonsten eng befreundet war, und ihre jeweiligen nationalstaatlich gesinnten Verbündeten in den damals nur neun Mitgliedstaaten. Beim Verlassen des Sitzungssaales rief der geschichtsbewusste italienische Sozialdemokrat tschechischer Herkunft Jiří Pelikán dem ehemaligen österreichischen Kronprinzen aus Bayern zu: „Das war eine Schlacht zwischen Habsburgern und Bourbonen!“ Gemeint war, dass die Fronten nicht parteipolitisch verliefen, sondern zwischen dem föderalistischen und an den Rechten von Volksgruppen orientierten Staatsverständnis auf der einen sowie dem zentralistischen auf der anderen.

Aus dieser völlig verfahrenen Situation fand das Europäische Parlament schon in der ersten Hälfte der achtziger Jahre einen klugen und pragmatischen Ausweg. Die Befürworter eines Volksgruppenrechts entschieden sich, zunächst einmal den Schutz der kulturellen Vielfalt in den Mittelpunkt zu stellen und nicht die juristische Problematik. Joachim Dalsass von der Südtiroler Volkspartei überredete einen anderen italienischen Abgeordneten, den französischsprachigen Sozialdemokraten Gaetano Arfé aus dem Aostatal, einen Bericht über Sprachminderheiten zu verfassen. Und siehe da: Dieser fand sowohl im Kulturausschuss als auch im Plenum eine Mehrheit.

Konkrete Auswirkungen der damals verabschiedeten Resolution waren die Gründung eines von der EU geförderten Büros für Minderheitensprachen (EBLUL) sowie die einer Interfraktionellen Arbeitsgruppe, die diesen Themenbereich systematisch bearbeitete und deren Vorsitz zwischen den verschiedenen politischen Richtungen rotierte. Die meisten Mitglieder dieses Gremiums hatten in ihren jeweiligen Fraktionen zwar eine Mehrheit gegen sich oder stießen zumindest bei vielen Kollegen auf Desinteresse, koordinierten sich aber gegenseitig, um in ihren verschiedenen politischen Familien die Befassung mit den ethnischen Minderheiten voranzutreiben. Der Nachfolger von Joachim Dalsass als Vertreter Südtirols, Michl Ebner, schreibt darüber in seinem Buch „Einheit in Vielfalt“, es sei vor allem dieser „parlamentarischen Gruppe zu verdanken, wenn der Förderung der EU-Minderheitensprachen im Europäischen Parlament gesamteuropäische Bedeutung beigemessen wird.“

Ebner, der in seinen 15 Jahren als Europaabgeordneter dem Minderheitenschutz mehr Impulse verlieh als irgend jemand anderer, schildert in seiner Bilanz einige „Meilensteine“ auf dem langen Weg zu einem Europa der Volksgruppen, der beileibe nicht zu Ende ist. Der Durchbruch seien die beiden Arfé-Berichte aus den achtziger Jahren gewesen, denen nach langem Lobbyieren durch die Intergruppe zwei rechtsverbindliche Dokumente des Europarates folgten: die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen von 1992 sowie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995. Der Europarat gehört zwar nicht zur EU, sondern umfasst mit heute 47 Mitgliedstaaten einen größeren Raum, aber seine qualifizierte Arbeit auf dem Sektor Menschen- und Minderheitenrechte strahlt wieder auf die EU zurück.

Außerdem gelang es Michl Ebner und mir – über die beiden Konvente zur Ausarbeitung der EU-Grundrechtecharta und des EU-Verfassungsvertrages –, in der heute gültigen EU-Vertragsordnung mehrere wichtige Elemente zu verankern. In der EU-Grundrechtecharta heißt es seitdem in Artikel 21.1: „Diskriminierungen insbesondere wegen ... der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ... sind verboten.“ Der darauf folgende Artikel 22 lautet: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“

Der Artikel 2 des Lissabon-Vertrages definiert die „Werte, auf die sich die Union gründet“. Dazu gehört „die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.“ Artikel 3, Absatz 3 geht noch über die Grundrechtecharta hinaus, indem er der EU eine aktive Rolle auch auf diesem Gebiet beimisst: „Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“

Das Straßburger Plenum verabschiedete den Ebner-Bericht, der der Position des Europaparlamentes in diesen Fragen zugrunde liegt, im April 2003 mit 431 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen sowie 23 Enthaltungen. Gerade im unmittelbaren Vorfeld der EU-Osterweiterung – damals hatte ich den Vorsitz der Interfraktionellen Arbeitsgruppe übernommen – war es dringend notwendig gewesen, dieses deutliche Signal zu setzen, denn die Zahl der Volksgruppen und Minderheiten in der EU wuchs nunmehr erheblich an. Inzwischen hat sich trotz fortbestehender Nati-

onalitätenprobleme von Siebenbürgen bis Katalanien unser damaliger Optimismus als durchaus berechtigt erwiesen. Die Interfraktionelle Arbeitsgruppe hat sich inhaltlich in ihrer Zuständigkeit deutlich weiterentwickelt und befasst sich nicht nur mit Sprachen, sondern mit aktivem Minderheitenschutz.

Während sich die Mitgliedstaaten, anders als das Europaparlament, bis vor einigen Jahren kaum für die Europäisierung der Volksgruppenproblematik interessierten, hat sich dies zumindest teilweise sogar in Frankreich gewandelt, das ursprünglich selbst den schwachen Konventionen der UNO nur unter der Bedingung beigetreten war, dass diese nicht für die Regierung in Paris gälten, denn in der französischen Republik lebten „keine Minderheiten, sondern nur Franzosen“. Es war daher wirklich eine kleine Revolution, als 2008 der französische Kongress, der aus Senat und Nationalversammlung besteht, an historischer Stätte, nämlich in Versailles, eine Reform der Verfassung der Fünften Republik beschloss und in Artikel 75-1. lapidar festhielt: „Die Regionalsprachen gehören zum Erbe Frankreichs.“ Der damalige Staatspräsident Nicolas Sarkozy hatte diese Veränderung schon vierzehn Tage vorher im Straßburger Europaparlament angekündigt, als er zur allgemeinen Überraschung Europas Reichtum an sprachlicher Vielfalt lobte und darin ausdrücklich „Regionalsprachen wie das Korsische“ einbezog. Traditionelle zentralistische Kreise in der jakobinisch geprägten «République une et indivisible», der „einen und unteilbaren Republik“, fanden dies skandalös, doch Bretonen, Basken, Okzitanier, Elsässer, Lothringer, französische Flamen und andere Volksgruppen atmeten auf.

Nach der missglückten Regionalreform seines Nachfolgers François Hollande, die die deutschsprachigen Elsässer und Lothringer zur Minderheit in einer übergroßen „Region Ost“ machte, sind inzwischen wieder gewisse Fortschritte zu vermelden. So lässt die Stadt Straßburg nicht nur immer mehr zweisprachige Straßenschilder anbringen, sondern seit Juli 2017 auch Ortstafeln auf Französisch, Deutsch und Elsässisch mit der Aufschrift „Strasbourg – Straßburg – Strossburi“, was nach Jahrhunderten des abwechselnd französischen und deutschen Nationalzentrismus geradezu einen Tabubruch darstellt. Inzwischen war es sogar möglich, die seit der Französischen Revolution geteilten Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin zu einer mit zusätzlichen Rechten ausgestatteten „Europäischen Gebietskörperschaft Elsaß“ zusammenzuschließen – die freilich noch weit von einer echten Autonomie und einem funktionierenden Minderheitenschutz entfernt ist.

Obwohl die Regierungen in Frankreich, Spanien, Rumänien und Griechenland nach wie vor zu den härtesten Opponenten eines Europäischen Volksgruppenrechtes gehören, findet dieses immer mehr Befürworter – auch in Staaten mit einer zentralistischen Tradition wie der Tschechischen Republik. So hat zum Beispiel die ehemalige Justizministerin Helena Válková, die bis 2021 das Amt einer Minderheitenbeauftragten ausübte, die Weichen dafür gestellt, dass die Deutschen im nordböhmischen Reichenberg und im westböhmischen Eger bald wieder über Schulen mit deutscher Unterrichtssprache verfügen dürften.

Dies ist alles andere als selbstverständlich. Gerade in der Tschechischen Republik gibt es Themen und historische Daten, die polarisieren wie nur wenige an-

dere. Dazu gehören mit Blick auf die Minderheiten-Problematik vor allem auch das Ende der Donaumonarchie sowie die Gründung der Tschechoslowakei Ende 1918. Für die einen war die Zerschlagung des Habsburgerreiches nach dem Ersten Weltkrieg die Befreiung aus einem Völkerkerker, für die anderen das tragische Ende der Hoffnung auf ein demokratisches Kleineuropa, das der junge Kaiser Karl aus seinem Vielvölkerstaat machen wollte. Für die einen bedeutete die Errichtung der Tschechoslowakischen Republik den Beginn der Demokratie in den Böhmisches Ländern, für die anderen fast so etwas wie eine tyrannische Fremdherrschaft. Für die einen entwickelte sich das Staatswesen von Masaryk und Beneš bis zu seiner Zerstörung 1938/39 zu einer einzigartigen Musterdemokratie, für die anderen war es ein Unrechtsgebilde, gegen das man sich selbst mit dem Teufel verbünden durfte.

Keines von diesen Klischees ist richtig, und nach über einem Jahrhundert ist es höchste Zeit, differenzierter darüber nachzudenken, unabhängig davon, ob man zur tschechischen, der deutschen oder sonst einer Sprachgruppe zählt.

Die Demokratie hat in den Böhmisches Ländern tiefe und alte Wurzeln. Seit dem Mittelalter gab es im Reich der Wenzelskrone starke und selbstbewusste Landtage, die mit den Herrschern die Vorläufer heutiger Verfassungen vereinbarten, zeitweise Könige wählten, Aufstände anführten und tiefgreifende Beschlüsse fassten. Eines der eindrucksvollsten Beispiele dafür ist eine Abstimmung des Böhmisches Landtags vom 7. Jänner 1583, bei der die drei in diesem vordemokratischen Parlament vertretenen Stände genehmigten, dass die Kalenderreform Papst Gregors XIII. auch an der Moldau gilt.

Böhmen, Mähren und Schlesien verfügten stets über einen besonders selbstbewussten Adel, ob vor oder nach dem Weißen Berg, über ein selbstbewusstes städtisches Bürgertum und über selbstbewusste Kirchenstrukturen. Dasselbe galt auch für rebellierende Bauern oder sich absplittende Konfessionen wie Taboriten oder Hussiten. Die Revolution von 1848 demokratisierte dieses Landesbewusstsein, zumal zu Beginn dieses Aufstandes gegen Wien deutschsprachige und tschechischsprachige Landespatrioten gemeinsam für mehr Autonomie kämpften, bis nationalistische Verblendung sie gegeneinander führte und den Neo-Absolutismus siegen ließ.

Immerhin schuf der österreichische Reichstag, der 1848/49 revolutionsbedingt im mährischen Kremsier tagte, die erste multinationale, frei zwischen den Repräsentanten der verschiedenen Völker vereinbarte Verfassung, die zwar so nie in Kraft trat, aber dem heutigen Europa als Vorbild für einen übernationalen Parlamentarismus dienen kann.

Ab 1867 ging dann die österreichische Reichshälfte der soeben geschaffenen österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie konsequent den Weg des Konstitutionalismus wie auch des liberalen Rechtsstaates – und als ihr untrennbarer Bestandteil die Böhmisches Länder. Das damals erlassene österreichische Staatsgrundgesetz gewährleistete die elementaren Grundrechte wie Meinungs- und Glaubensfreiheit sowie die, zumindest theoretische, Gleichberechtigung zwischen den Nationalitäten ungeachtet ihrer Kopfstärke. Artikel 19, der auf die Vorschläge von Kremsier zurückging, lautete: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberech-

tigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“

Hinzu kamen erste Ansätze für ein modernes, supranationales Parlament, wobei dessen Abgeordnete zunächst von den Landtagen entsandt wurden. 1873 wurde die Direktwahl dieses Reichsrates eingeführt – wenn auch nur für die 6 Prozent der Bevölkerung, die die höchste Steuerleistung erbrachten. 1893 scheiterte die Regierung des Grafen Taaffe, eines Jugendfreundes von Kaiser Franz Joseph, beim Versuch, zum allgemeinen Wahlrecht überzugehen, welches der Monarch gegen den Widerstand von Adel und Großbürgertum dann 1906 nahezu brachial durchsetzte. Im Herrenhaus fand die Demokratisierung der österreichischen Reichshälfte einschließlich der Böhmisches Länder nur deshalb eine Mehrheit, weil Franz Joseph die vielen Erzherzöge seines Hauses dort hinkommandierte, um die Gegner seiner Reform zu überstimmen.

Sein 1916 auf den Thron gelangter Nachfolger Kaiser Karl I. wiederum schuf in den knapp zwei Jahren bis zum Sturz der Monarchie 1918 immerhin das erste Sozialministerium der Welt, bereitete die Einführung eines Frauenwahlrechts vor – das es im republikanischen Frankreich erst ab 1945 gab – und kündigte in seinem Völkermanifest von 1918 den Aufbau einer demokratischen Föderation in Form eines „Nationalitäten-Bundesstaates“ an, in der jedem Teilstaat überlassen werden sollte, ob er sich als Republik oder als Monarchie gestalten wollte.

Letzteres wurde wegen des Zusammenbruches zwar nicht mehr in die Tat umgesetzt, war jedoch eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich die Umwälzungen vom Herbst 1918, einschließlich der Gründung der Tschechoslowakei, einigermaßen friedlich vollziehen konnten. Alles, was die Demokratie der Tschechoslowakei ausmachte – Parteienlandschaft, Gewerkschaften und eine extrem große Vielfalt von Medien – hatte seine Wurzeln bereits in der Monarchie. Inzwischen wird dies zunehmend auch von tschechischen Historikern gewürdigt und anerkannt.

War aber die tschechoslowakische Republik, die am 28.10.1918 ausgerufen wurde, wirklich eine Musterdemokratie – oder ein Zwangsgebilde? Die Antworten auf diese Frage lauteten lange Zeit sehr unterschiedlich, je nachdem, ob man Sudetendeutscher, Tscheche, Slowake, Karpatendeutscher, Ungar oder Ruthene war. Die Wahrheit liegt nicht immer in der Mitte, in diesem Fall aber wahrscheinlich schon. Geistesleben, Parteien und Medien waren in der Tschechoslowakei der zwanziger und erst recht der dreißiger Jahre tatsächlich freier als in den meisten Teilen Mitteleuropas. Nach der Machtergreifung Hitlers in Deutschland und dem Anschluss Österreichs erstreckte sich von den Sudeten bis zu den Karpaten die Tschechoslowakei als eine demokratische Insel in einem Meer anderer mittel- und osteuropäischer Staaten, die entweder vom Sowjetkommunismus oder vom Nationalsozialismus oder von unterschiedlichen Faschismen beherrscht wurden.

Dennoch ist das Wort vom Musterland zu weitgehend. Die Tschechoslowakische Republik litt von Anfang an darunter, dass sie strikt nationalstaatlich-zentralistisch konstruiert war, obwohl sie mehrere Nationalitäten umfaßte. Die verfassungsgebende Versammlung von 1919 grenzte die zweitgrößte Volksgruppe des Staates aus, indem sie keinen einzigen sudetendeutschen Abgeordneten dort zuließ. Den bis 1918 zum Königreich Ungarn gehörenden Slowaken drückten die Staatsgründer von ihnen ausgewählte, oftmals tschechische Mandatare auf, darunter den aus dem französischen Exil zurückgekehrten Edvard Beneš. Auch kleineren Volksgruppen wie den Ungarn in der Südslowakei, den Polen in Sudetenschlesien, den Kroaten in Mähren oder den Ruthenen in der Karpatoukraine wurden entgegen ursprünglicher Versprechungen weder Autonomie noch Volksgruppenrecht gewährt.

Dies ändert nichts daran, dass formal alle demokratischen Freiheiten gegeben waren und die Minderheiten immer noch mehr Rechte besaßen als zum Beispiel in Frankreich oder Großbritannien. Viele Mitteleuropäer hatten aber nicht vergessen, dass die Vielvölkermonarchie vor 1914 bei allen Mängeln, die sie aufwies und die gerade die Tschechen manchmal schmerzlich verspürten, Elemente eines Volksgruppenrechts und einer multinationalen Demokratie entwickelt hatte, die denen der westlichen Nationalstaaten haushoch überlegen waren. So vereinbarten Tschechen und Deutsche 1905 in Brünn – unter jüdischer Vermittlung – miteinander frei den berühmten Mährischen Ausgleich, der bis heute zu den besten Minderheitenregelungen der Geschichte zählt. Dass dieses Modell zwar auch auf die Bukowina und Galizien ausgedehnt werden konnte, aber nicht auf das der Markgrafschaft Mähren so ähnliche Königreich Böhmen, gehört zu den vielen Todesursachen der Donaumonarchie. Die Tragödie der Tschechoslowakei wiederum war es, dass sie auf diesem Gebiet aus den Fehlern des Habsburgerstaates nicht nur nicht gelernt hatte, sondern etliche seiner Errungenschaften wieder beiseiteschob.

Dies ist ein deutliches Menetekel für die EU von heute. Mehr als 60 Millionen ihrer Einwohner gehören traditionell ansässigen Minderheiten an, diese würden also zusammengezählt – nach Deutschland, aber noch vor Frankreich – den zweitgrößten Mitgliedstaat bilden. Ihre quantitative Bedeutung für den Zusammenhalt Europas wird noch von der qualitativen übertroffen. Sie können zum Mörtel an den Fundamenten Europas, aber auch zum Sprengstoff werden.

Deshalb ist es verhängnisvoll, dass die derzeitige EU-Kommission die erfolgreiche Bürgerinitiative “Minority Safepack”, die der Verbesserung der Stellung traditioneller Minderheiten im Rahmen des EU-Rechts dienen soll, einfach wegzuwischen versucht, obwohl diese mit 1,32 Millionen Unterschriften und der Erreichung des vorgeschriebenen Quorums in mehr als sieben Mitgliedstaaten die vom Lissabon-Vertrag festgelegte Schwelle eindeutig überschritten hat. Ziel ist es, dass das von der Bürgerinitiative erarbeitete legislative Maßnahmenpaket zugunsten der traditionellen Volksgruppen und Minderheiten, das die Unterstützung des Europaparlamentes und des Deutschen Bundestages genießt, einer sorgfältigen Einzelprüfung jedes darin enthaltenen Vorschlages unterzogen wird.

Dies ist keine Randfrage, sondern für die Zukunft der europäischen Integration von großer Bedeutung. Die EU sollte sich an Ungarns erstem König Stephan ori-

entieren, der schon im 11. Jahrhundert in seinem berühmten Testament niederschrieb, dass ein Reich „mit nur einer Sprache und nur einer Sitte“ ein „schwaches und zerbrechliches Gebilde“ sei.

Vielfalt bedeutet Stärke. Eine Europäische Union, die auf dem Balkan und anderswo die Einhaltung von Volksgruppen- und Minderheitenrechten vorschreibt, sie zur Voraussetzung für Assoziierung und Beitritte macht, darf im Inneren nicht minderheitenblind bleiben, soll sie nicht ihre menschenrechtliche Glaubwürdigkeit verlieren.

